

## Neuer Coronareaktionsplan

Grundlage für die heutige Entscheidung ist der ab kommender Woche gültige weiterentwickelte Coronareaktionsplan Schule der Landesregierung. Damit gelten ab Mai folgende Stufen:

- Stufe I (Inzidenz bis 50; Corona-Regelbetrieb):
  - Jahrgangsstufen 1 bis 6: Präsenzunterricht im Corona-Regelbetrieb.
  - Jahrgangsstufen 7 bis E: Präsenzunterricht im Corona-Regelbetrieb.
  - Abschlussklassen und Q1: Präsenzunterricht im Corona-Regelbetrieb
  - Berufsbildende Schulen Präsenzangebote (Prüfungen haben Vorrang, und es sind nicht mehr als 50% der Schülerinnen und Schüler an einer Schule in Präsenz).
  
- Stufe II (Inzidenz von 50 bis 100):
  - Jahrgangsstufen 1 bis 6: Präsenzunterricht oder Wechselunterricht nach Bewertung des örtlichen Gesundheitsamtes.
  - Jahrgangsstufen 7 bis E: Wechselunterricht.
  - Abschlussklassen, Q1 und Berufsbildende Schulen: Präsenzangebote (an den berufsbildenden entscheidet die Schulleitung mit Rücksicht auf die schulorganisatorischen Erfordernisse über den Umfang der Präsenzangebote und stellt sicher, dass nicht mehr als 50% der Schülerinnen und Schüler an einer Schule in Präsenz sind).
  
- Stufe III (Inzidenz 100 bis 165):
  - Jahrgangsstufen 1 bis 6: Distanzlernen und Notbetreuung.
  - Jahrgangsstufen 7 bis E: Distanzlernen.
  - Abschlussklassen, 4. Klasse und Q1: Präsenzangebote.
  - Berufsbildende Schulen: Distanzlernen
  - Die Umsetzung der Regelung erfolgt über eine Allgemeinverfügung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt auf Grundlage des sog. 100er-Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.
  - Ein Abweichen von dieser Regelung ist möglich, wenn das wesentliche Infektionsgeschehen auf einen großen singulären Ausbruch begrenzt werden kann.
  
- Stufe IV (Inzidenz über 165)
  - Jahrgangsstufen 1 bis 6: Distanzlernen und Notbetreuung.
  - Jahrgangsstufen 7 bis E: Distanzlernen.
  - Abschlussklassen, 4. Klasse und Q1: Präsenzangebote.
  - Berufsbildende Schulen: Distanzlernen

- Die Umsetzung der Regelung erfolgt über eine Allgemeinverfügung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt auf Grundlage des sog. 100er-Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Ausschlaggebend für die Einstufung ist dabei die regionale 7-Tage Inzidenz der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte, die Sie jederzeit auch auf der RKI-Seite unter [RKI COVID-19 Germany \(arcgis.com\)](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2020/COVID-19/Germany/arcgis.com) einsehen können.

Der Wechsel von einer Stufe in eine andere erfolgt zukünftig nach dem durch das neue Bundesinfektionsschutzgesetz vorgesehenen Rhythmus:

Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt **an drei aufeinander folgenden** Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweiligen Schwellenwert der nächsthöheren Stufe (über 50/über 100/über 165), so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen der nächsthöheren Stufe. Bei den Wechseln der Stufen von I zu II und von II zu III kann das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Unterschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt **an fünf aufeinander folgenden** Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweiligen Schwellenwert der nächstniedrigeren Stufe (unter 50/unter 100/unter 165), so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen der nächstniedrigeren Stufe. Bei den Wechseln der Stufen kann das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Diese Regelungen finden ab der kommenden Woche Anwendung.